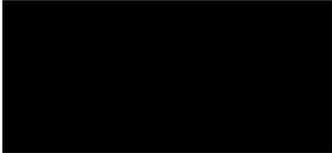




**H** Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

Stadt Heilbronn  
**Ordnungsamt**  
Bahnhofstraße 2  
74072 Heilbronn

Herrn



Ansprechpartner/in   
Zimmer 0.24  
Telefon 07131 56-3292  
Telefax 07131 56-3519  
Mail k@  
heilbronn.de  
Internet heilbronn.de

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Datum 12.01.2021  
Unser Zeichen 32.2/fr-39.54.7-  
VIG001/2021-5614/2021

### Verbraucherinformationsgesetz

**Ihr Antrag vom 29.12.2020 betreffend „Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co. KG, Grundäckerstr. 20, 74078 Heilbronn“**

Sehr geehrter 

wie Ihnen bereits am 12.01.2021 mitgeteilt, haben wir Ihren o.a. Antrag erhalten.

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sieht einen Zugang nur zu bestimmten – in § 2 VIG aufgelisteten – Informationen vor. Ein Anspruch auf Herausgabe von Kontrollberichten, die darüber hinausgehende allgemeine Informationen enthalten, besteht nicht. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer beabsichtigten Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG sind dem Dritten (dem betroffenen Betrieb) auf dessen Nachfrage hin der Name und die Adresse des Antragstellers zwingend offen zu legen. Sollte der o.g. Betrieb die Übermittlung Ihrer Daten verlangen, sind wir daher verpflichtet, dem Betrieb Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Sofern Sie nicht möchten, dass Ihre Daten dem Betrieb auf Nachfrage mitgeteilt werden, besteht nur die Möglichkeit, Ihren Antrag zurückzunehmen. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Dritte auch noch nach Informationsgewährung an Sie Ihre Daten verlangen kann.

Seite 1 von 2



**H** Wir bitten um Mitteilung, ob Sie unter den o.g. Umständen eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags wünschen oder Ihren Antrag zurücknehmen. Falls wir bis zum 26.01.2020 keine Rückmeldung erhalten haben, gehen wir davon aus, dass Sie Ihren Antrag zurückziehen.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Absatz 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

